

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 192 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für das Gesundheitswesen
vom 29. August 1990

zum
A n t r a g
des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. August 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Krankenhausfinanzierung in der
Deutschen Demokratischen Republik
- Krankenhausfinanzierungsgesetz -

in der Fassung der Drucksache Nr. 192 mit den in der Anlage aufgeführten Änderungen.

Dr. Martina Schönebeck
Vorsitzende

Änderungsvorschläge zum Gesetz über das Krankenhausfinanzierungsgesetz

§ 4 (1) Punkt 1 erhält folgende Fassung:

"1. zur Sicherstellung eines funktional gegliederten Netzes regional möglichst gleichmäßig verteilter, einander ergänzender Krankenhäuser,"

§ 7 (2) erhält folgende Ergänzung:

"(2) Die Länder legen die Fördermittelpauschale für die nach § 5 (1) als förderungsfähig und bedarfsnotwendig anerkannten Krankenhausbetten (Planbetten) fest. Dabei sind der Bau- und Ausrüstungszustand sowie die notwendige Erhaltung der Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der im Krankenhausplan bestimmten Aufgaben der Krankenhäuser zu berücksichtigen. Zur Orientierung für die pauschale Förderung ist von einem durchschnittlichen Betrag von 10.000 DM je Planbett auszugehen."

§ 8 (1) erhält folgende Fassung:

"(1) Pflegeheime haben für eine Übergangszeit von drei Jahren zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit Anspruch auf Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionskosten gegenüber den Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern nach Maßgabe dieses Abschnittes, soweit diese Kosten nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind."

§ 13 (2) wird wie folgt gekürzt:

"(2) In die vorläufige Förderliste sind auf Antrag ihrer Träger alle öffentlichen, freigemeinnützigen (kirchlichen), privaten und sonstigen Krankenhäuser aufzunehmen, die am 30. Juni 1990 in Betrieb waren."